



**Universitätsklinik für  
Klinische Pharmakologie**

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien  
T: +43 (0)1 40400-29810  
F: +43 (0)1 40400-29980  
klin-pharmakologie@meduniwien.ac.at  
www.meduniwien.ac.at/klpharm  
www.akhwien.at

Evt. Ansprechpartner  
Funktion

Wien, 5.11.2018

**Betrifft: Ärztegesetznovelle unter anderem §2 (2)**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Im Rahmen der Ärztegesetznovelle soll unter anderem §2 (2) geändert werden, also jener Paragraph in dem die Ausübung des ärztlichen Berufes definiert wird.

Die vorgeschlagene Fassung lautet „Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere...“

Eine entsprechende ausreichende Definition oder Aufzählung dieser Heilverfahren durch den Gesetzgeber fehlt jedoch. Medizin die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht ist keine Komplementär- oder Alternativmedizin, der Gesetzgeber generiert hier also einen nicht lösbaren Widerspruch. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass damit Heilverfahren gemeint sind, für die es keine ausreichende Evidenz hinsichtlich klinischer Wirkung gibt, die aber juristisch „toleriert“ werden.

Grundsätzlich ist der Ansatz sämtliche Heilverfahren in die Hände von entsprechend qualifizierten und autorisierten Fachpersonal (in diesem Fall Ärzten) zu legen richtig, um Quacksalberei durch medizinische Laien zu unterbinden. Ohne Positivliste entsprechender Heilverfahren (für deren Wirksamkeit es natürlich entsprechende Evidenz geben muss) wird dies jedoch unweigerlich zum Einzug von unzureichend erprobten Maßnahmen in die

klinische Routine führen. Wirksame Therapie könnte dadurch verzögert werden und die haftungsrechtlichen Auswirkungen sind unabsehbar, da ein Behandlungsfehler durch den Arzt de-facto ausgeschlossen wird, wenn sich dieser auf nicht näher definitere alternativmedizinische Maßnahmen berufen kann.

Wir raten somit vehement von der Aufnahme der Formulierung in der bestehenden Form in das Ärztegesetz ab.

Für den Vorstand der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR)



**Assoc. Prof. Priv. Doz. Dr. Markus Zeitlinger**

FA für Innere Medizin und Klinische Pharmakologie

Klinikvorstand